

Antragsnummer:
bitte nicht ausfüllen

Antrag zum Bundeskonferenz der ASJ am 22. und 23. September 2018 in Berlin

Titel des Antrages: Gegen ein schuldunabhängiges Verdachts-Strafrecht und für ein rechtsstaatlichen Polizeirecht

Antragsteller: NRW

Die ASJ fordert die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion, die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in Bundesregierung und Landesregierungen sowie die SPD-Landtagsfraktionen auf,

dass bei Änderungen der Polizeigesetze sowie der Erstellung eines Musterpolizeigesetzes folgende Grundsätze beachtet werden:

- 1.) Der Polizeigewahrsam ist auf einen Zeitraum von höchstens 48 Stunden zu beschränken.
- 2.) Schwere Eingriffe insbesondere bei aktionellen Maßnahmen sind an das Erfordernis einer konkreten Gefahr zu koppeln.
- 3.) Weitere Befugnisse zur Überwachung über das in der Strafprozessordnung erlaubte Maß sind abzulehnen.

Begründung:

Derzeit werden in einer Vielzahl von Bundesländern die Polizeigesetze verschärft. Die SPD muss in diesem Zusammenhang als „Partei der Freiheit“ (Willy Brandt) gegen eine weitere Erosion des Rechtsstaats kämpfen.

Zu 1.)

Das Bundesland Bayern hat eine theoretisch unbegrenzte „Vorbeugungshaft“ eingeführt, andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wollen die Fristen für den Polizeigewahrsam deutlich erhöhen.

Die ASJ verurteilt diese Erosion des Rechtsstaats aufs Schärfste. Der Polizeigewahrsam ist ein (als ultima ratio) geeignetes Mittel, Menschen zum Schutz von sich und anderen kurzzeitig bei akuten Gefahren zu inhaftieren. Es ist aber mit

rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, psychisch gesunden Menschen nicht wegen einer schuldhaften Tat, sondern alleine aufgrund einer Gefahrenprognose ihre Freiheit zu nehmen, dies zudem ohne (strafrechtliche) Hauptverhandlung, nur nach Anhörung des Betroffenen, ohne zwingenden anwaltlichen Beistand. So läuft die
5 Unschuldsvermutung doppelt leer, weil selbst der Beweis, dass eine rechtswidrige Tat nicht begangen wurde, nicht zu einer Freilassung führt. Die „Vorbeugungshaft“ ist totalitär, weil sie die faktische Einführung eines schuldunabhängigen Strafrechts bedeutet.

Häufig wird der Richtervorbehalt als ausreichende rechtsstaatliche Sicherung gegen
10 eine unverhältnismäßige Anwendung des Polizeigewahrsams ins Feld geführt. Das ist schon deswegen naiv, weil ein Richter oder eine Richterin keinen objektiven Tatbestand, sondern nur mögliche Absichten überprüft. Gedanken lesen können aber auch Richter*innen nicht. In der konkreten Entscheidungssituation wird es für Richter*innen schwierig, der tatsächlichen oder vermeintlichen kriminalistischen
15 Erfahrung der „Praktiker“ etwas entgegen zu setzen. „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ kann immer nur ergänzend Schutz bieten, er kann aber nicht eine mangelhafte Eingrenzung von Eingriffsbefugnissen kompensieren. Es ist unredlich, die Last der Entscheidung über Freiheitssphären alleine auf den Schultern von Richter*innen abzuladen.

20

Zu 2)

Seit 1949 ist in Deutschland eigentlich klar, dass präventives polizeiliches Handeln – und damit Eingriffe in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern – grundsätzlich
25 nur bei einer „konkreten Gefahr“ möglich ist. Eine solche liegt nach der gängigen Definition erst bei einem Lebenssachverhalt vor, der bei einem ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den polizeilich und ordnungsbehördlich geschützten Gütern führt. Ein Eingriff durch die Polizei ist also nur dann möglich, wenn die Gefahr ein hohes Maß an Konkretion
30 gewonnen hat und mehr ist als nur eine irgendwie geartete Möglichkeit. Es gehört zu den ehernen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Polizeirechts, dass ein Schluss von der „Aufgabe auf die Befugnis“ unzulässig ist; die Polizei Eingriffe in Grundrechte

also erst aufgrund einer exakt gefassten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage vornehmen darf. Demgegenüber soll nach einigen Gesetzen und Gesetzentwürfen nunmehr eine „abstrakte Gefahr“ auch zu massiven Grundrechtseingriffen genügen, die in Bayern und NRW irreführend als „drohende Gefahr“ bezeichnet werden.

5 Hiernach verliert die Gefahr jedwede Konkretion, im Extremfall soll das individuelle Verhalten einer Person als Anknüpfungspunkt ausreichen, ohne dass es irgendeinen Bezug zu einem auch nur halbwegs konkreten rechtswidrigen Verhalten gibt.

Ein derart entgrenzter Gefahrenbegriff ist problematisch, weil es hier nicht tatsächlich begangene Taten geht, sondern um eine Gefahrenprognose, also letztlich um einen
10 Verdacht. Obwohl die polizeilichen Maßnahmen Menschen treffen können, die tatsächlich noch keine Tat begangen und sich möglicherweise vollständig rechtstreuhaben verhalten haben, sind bei einer „drohenden Gefahr“ erhebliche Grundrechtseingriffe möglich.

Hinsichtlich der neuen Gefahrenkategorie „drohende Gefahr“ wird vielfach
15 vorgebracht, diese beruhe auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz. Das kann nur als bewusste Irreführung bezeichnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) lediglich erklärt, dass Überwachungsmaßnahmen (also keine aktionellen Eingriffe wie Gewahrsam etc.!) zum Schutz bedeutender Rechtsgüter im Rahmen der Abwehr
20 von Terroristen (also keine Ausdehnung auf eine Vielzahl von Straftaten!) aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausnahmslos den Anforderungen einer konkreten Gefahr genügen müssten. Die Entgrenzung des Gefahrenbegriffes trägt dies gerade nicht – im Gegenteil!

25 Zu 3)

Erweiterte Befugnisse zur Überwachung wären jedenfalls bei der Gefahr für bedeutende Rechtsgüter (etwa der Verhütung von Terroranschlägen) diskutabel, wenn das Strafrecht wieder rechtsstaatlich eingeehrt würde und nicht weit in das Vorfeld der Begehung möglicher Straftaten ausgreifen würde). Nach derzeitiger
30 Rechtslage ist bei jeder Vorbereitung eines Anschlages durch eine Gruppe von mutmaßlichen Terroristen bereits ein Anfangsverdacht für eine Straftat gegeben und damit Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung möglich. Eine weitere

Vorverlagerung der Eingriffsmöglichkeiten jenseits der strafrechtlichen Normen ist weder nötig noch verhältnismäßig. Hinsichtlich der vielfach diskutierten „Quellen-
Informationsüberwachung“ („Quellen-TKÜ“, Ausforschen von Messengerdiensten wie
WhatsApp) ist anzumerken, dass hier der Gefährderkreis sehr unbestimmt ist.

- 5 Maßnahmen richten sich nicht nur gegen Verdächtige einer staatsgefährdenden
Straftat, sondern auch weitere Personen, die ihnen Nachrichten übermitteln oder
entgegennehmen oder die ihnen ihre Telekommunikationsmittel überlassen. Bei
diesen Personen handelt es sich gegebenenfalls nicht selbst um Störer. Gleichwohl
können sie Adressaten eines erheblichen Grundrechtseingriffs werden (Abkehr vom
10 Gefährderprinzip!). Wer z.B. Mitglied einer WhatsApp-Gruppe ist, kann so leicht Ziel
einer „Quellen-TKÜ“ werden, nur weil ein anderes Mitglied aus der Gruppe
möglicherweise ein „Gefährder“ ist.